

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Öffentlichen Prüfstelle Krefeld e.V. (ÖP), Adlerstraße 1, 47798 Krefeld
Telefon: 02151/843-0, Fax: 02151/843-143**

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge im Rahmen laufender und künftiger Geschäftsverbindungen der ÖP und ihrer Auftraggeber. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 i.V.m. § 14 BGB.
2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die die ÖP nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn ÖP ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die ÖP in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers dessen Auftrag vorbehaltlos ausführt.
3. In den Verträgen zwischen der ÖP und ihren Auftraggebern sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und der ÖP getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, über die übliche Vertragsabwicklung hinausgehende Vereinbarungen sowie sonstige besondere Zusicherungen, Garantien und Abmachungen dürfen von Mitarbeitern der ÖP nicht erklärt werden. Sie sind nur nach einer schriftlichen Bestätigung durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter der ÖP verbindlich.

II. Vertragsabschluss

1. Der Abschluss eines Vertrages zwischen der ÖP und dem Auftraggeber erfolgt mit der Auftragserteilung auf der Grundlage des von der ÖP unterbreiteten Angebotes. Das Angebot beschreibt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, Inhalt und Umfang der Arbeiten, den Bearbeitungszeitraum sowie das Prüf- und Entwicklungsziel.
2. Unbeschadet der in Absatz 1 beschriebenen Regelung bedarf die Übernahme eines Auftrags durch die ÖP, dem kein Angebot der ÖP zugrunde liegt, grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für solche Prüfungsaufträge, bei denen im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber gewünschten Öko-Test-Zertifizierung die Auftragserteilung über die Vermittlung der insoweit zwischengeschalteten deutschen Zertifizierungsstelle in Eschborn erfolgt.

III. Prüfmaterial

1. Prüfmaterial ist der ÖP zu übersenden. Die hiermit verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber. Das im Rahmen der Ausführung eines Auftrages nicht verbrauchte Prüfmaterial geht in das Eigentum der ÖP über, sofern es nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfergebnisses (Datum des Poststempels) zurückverlangt wird. Über das bei einer Prüfung gebrauchte und verbrauchte Prüfmaterial kann die ÖP unmittelbar frei verfügen, soweit mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart worden ist.
2. Sofern seitens eines Dritten bezüglich des Prüfmaterials gegenüber der ÖP Rechte geltend gemacht werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die ÖP von Ansprüchen jedweder Art und jedweden Umfangs auf seine Kosten freizustellen.
3. Die Kosten der Rücksendung von Prüfmaterial trägt der Auftraggeber. Verladung und Versand dieses Prüfmaterials erfolgen unversichert auf Gefahr des Auftraggebers.
4. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten nicht für Prüfmaterialien, welche von Gerichten oder Staatsanwaltschaften eingesandt werden.

IV. Auftragsdurchführung

1. Die ÖP kann ihre im Rahmen des Auftrags durchzuführenden Tätigkeiten ausdehnen oder einschränken, soweit dies zur einwandfreien Durchführung der in Auftrag gegebenen Prüfung erforderlich ist. Wird hierdurch der mit dem Auftraggeber zunächst vereinbarte Prüfungsumfang überschritten und erhöhen sich insoweit die im Angebot oder der Bestätigung der ÖP angegebenen Kosten um mehr als 10%, ist die ÖP verpflichtet, hierüber den Auftraggeber zu informieren und dessen Zustimmung einzuholen.
2. Betriebsstörungen durch Arbeitskämpfe oder sonstige ungewöhnliche Umstände wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, ungünstige Witterungsverhältnisse, die bei der ÖP eintreten, befreien diese für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, überhaupt von der Leistungspflicht. Ansonsten berechnen Leistungsstörungen den Auftraggeber, statt des Rücktritts vom Vertrag unter den Haftungsvoraussetzungen der Nr. VIII Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle des Verzugs setzt die Geltendmachung dieser Rechte den erfolglosen Ablauf einer der ÖP gesetzten angemessenen Nachfrist voraus.
3. Erkennt die ÖP, dass der zunächst für die Durchführung einer Prüfung vorgesehene Zeitaufwand nicht ausreicht, wird sie dies sowie die sich daraus ergebende angemessene Verlängerung des Zeitraums dem Auftraggeber unter Darlegung der Gründe schriftlich mitteilen.

V. Vergütung

1. Die Vergütung der von ÖP zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach der von ÖP unter www.dtnw.de veröffentlichten Preisliste. Maßgebend ist die diejenige Preisliste, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Nr. II) mit dem Auftraggeber unter www.dtnw.de veröffentlicht gewesen ist. Vergütungen für Dienstleistungen, die sich nicht unter dieser Adresse befinden, unterliegen der individuellen Absprache zwischen ÖP und dem Auftraggeber.
2. Sämtliche Preisangaben verstehen sich zzgl. der bei Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen ÖP und dem Auftraggeber zulässig. Rechnungsbeiträge sind ohne Abzug sofort mit Eingang der Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig, soweit sich aus dem Angebot gemäß Nr. II 1 bzw. der Auftragsbestätigung gemäß Nr. II 2 kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn ÖP über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
4. Bei Zahlungsverzug oder Stundungen werden Zinsen in Höhe von 8%punkten über dem Basiszinssatz berechnet.
5. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von ÖP anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Einwendungen gegen Prüfergebnis

Erhebt der Auftraggeber gegen ihm seitens der ÖP mitgeteilte Prüfergebnisse Einwendungen, so ist er berechtigt, von der ÖP eine erneute Durchführung der Prüfung zu verlangen. Stimmt das

Ergebnis der erneuten Prüfung mit dem beanstandeten Prüfungsergebnis innerhalb der üblichen Fehlergrenzen überein, so hat der Auftraggeber auch die Kosten der zusätzlichen Prüfung zu tragen. Im Falle der Nichtübereinstimmung wird die ÖP das beanstandete Prüfergebnis ohne Kostenberechnung berichtigen.

VII. Gewährleistung

1. Die ÖP gewährleistet die Anwendung üblicher wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten und geltenden Regeln der Technik. Die ÖP ist nicht für das tatsächliche Erreichen eines bestimmten Prüfungsergebnisses bzw. Entwicklungszieles verantwortlich.
2. Für Mängel leistet die ÖP in der Weise Gewähr, dass nach Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils der Vergütung der Mangel im Wege der Nachbesserung behoben wird. Solange die ÖP ihrer Verpflichtung zur Mängelbesehung nachkommt, kann der Auftraggeber keine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt.

VIII. Haftung

1. Die ÖP haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der ÖP, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der ÖP, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die ÖP nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit die ÖP, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.
2. Die ÖP haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Die ÖP haftet jedoch nur, soweit diese Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. In diesen Fällen ist darüber hinaus die Haftung der ÖP mit Ausnahme von Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit pro Schadensfall auf 2,5 Mio. Euro beschränkt.
3. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz verborgener Aufwendungen statt der Leistung. Die ÖP haftet insbesondere nicht für Ersatzansprüche Dritter. Sie widerspricht der Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags. Der Auftraggeber stellt die ÖP von solchen Ansprüchen ausdrücklich frei.
4. Soweit die Haftung der ÖP ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Prüfungsergebnisses/Gutachtens durch die ÖP. Dies gilt nicht im Fall von seitens ÖP, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn ÖP, ihre gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn einfache Erfüllungsgehilfen der ÖP vorsätzlich gehandelt haben.

IX. Ausschlussfristen

Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Auftraggeber oder ein sonstiger Anspruchsberechtigter von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber durch ÖP auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

X. Geheimhaltung

Die ÖP und deren Auftraggeber werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer und geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung die ÖP oder der Auftraggeber schriftlich verzichtet haben.

XI. Veröffentlichung

1. Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger Abstimmung mit ÖP berechtigt, Prüfberichte und Gutachten unter Nennung der ÖP als Urheber zu veröffentlichen.
2. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Erstellung eines Gutachtens oder eines Prüfungsberichtes dürfen diese nur noch mit vorheriger Zustimmung von ÖP veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Dies gilt auch unabhängig vom Zeitablauf gemäß Satz 1 für den Fall, dass sich die den Prüfungen zugrunde gelegten Normen oder sonstigen technischen Richtlinien geändert haben.
3. Gutachten und Prüfungsberichte dürfen darüber hinaus stets nur nach Form und Inhalt unverändert veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Die gekürzte Wiedergabe eines Gutachtens, Prüfzeugnisses ist nur mit vorheriger, jederzeit widerrufbarer Zustimmung der ÖP zulässig. Als gekürzte Wiedergabe gilt bereits der schriftliche Hinweis auf einen Bericht oder ein Gutachten.
4. Auskünfte über Auftraggeber, über Art und Umfang der Prüfungsaufträge sowie über die ermittelten Prüfungsergebnisse dürfen an Dritte nur mit Genehmigung des Auftraggebers erteilt werden.

XII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistungen, Zahlungen, Urkundens- und Wechselklagen sowie für sämtliche sich darüber hinaus zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne der §§ 1-6 HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Krefeld.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen ÖP und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.
3. Sollten oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelne Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.